

Zu

§ 45

trat die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer bei und beschloß:
die eingegangene, von dem Herrn Referenten mitgetheilte Petition, inso-
weit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse Erledigung gefunden, auf sich
beruhen zu lassen,
einstimmig.

Hierauf trug

5.

Herr Abgeordneter Müller (Chemnitz)

744.

die Differenzen in beiden Kammern hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes, einige
Abänderungen zc. des Strafgesetzbuchs betreffend,

vor. Zu

Novelle I.

ergriffen das Wort Herr Abgeordneter von Eriegern, Sachße, Niedel, nach dessen
Rede der Herr Präsident die Voraussetzung aussprach, daß der Vorsprecher eine
Beleidigung der erwähnten Herren Geistlichen nicht beabsichtigt haben werde, Herr
Abgeordneter von Eriegern, Herr Abgeordneter Sachße, Herr Abgeordneter Jordan,
welcher namentliche Abstimmung beantragte, welche die Kammer
einstimmig

beschloß, worauf nach Schluß der Debatte der Herr Referent zum Schlusse sprach.

Hierauf wurde bei der Abstimmung mittelst Namensaufrufs die von dem
Herrn Präsidenten gestellte Frage:

nimmt die Kammer die Novelle I. in der durch die Majorität früher be-
schlossenen Fassung an?

von 39 Anwesenden bejaht und

von 23 Anwesenden verneint.

Dagegen nahm bei

Novelle III.

die Kammer den Beschluß der ersten Kammer und ebenso den Vorschlag zu

Novelle IV.

einstimmig

an, und genehmigte ebenso

einstimmig

Dritte Abtheilung.